

Informationen für Eltern, Schülerinnen und Schüler

Fragen und Antworten zu den Selbsttests in der Schule

Wie erfolgt die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler?

Die Tests werden durch die Schülerinnen und Schüler selbst durchgeführt und durch die Lehrkräfte altersangemessen vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses begleitet.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ausschließlich für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich ihre Maske ab (für jeweils 15 Sekunden/Nasenloch). Im Anschluss an die Entnahme des Abstrichs setzen sie die Maske umgehend wieder auf.

Die Selbsttestung kann im Klassenraum oder entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Räumen immer unter Einhaltung der bekannten Hygieneregeln (AHA+L) stattfinden. Die Schülerinnen und Schüler werden vor der ersten Anwendung eines Selbsttests durch das pädagogische Personal über die Notwendigkeit und den Ablauf der Testung durch das pädagogische Personal aufgeklärt. Dafür stehen auf dieser Seite Handreichungen und Erklärvideos zur Verfügung.

Die Testungen finden in Kleingruppen in der jeweils 1. Unterrichtsstunde bzw. zu Beginn der Notbetreuung statt. Der Raum muss gut belüftet, die Abstandsregelung muss gewährleistet sein. Testungen im Freien sind bei entsprechender Witterung möglich.

Wie erfolgt die Selbsttestung bei Schülerinnen und Schülern, die auch unter Anleitung keine selbstständige Testung durchführen können?

Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, die Testung selbst durchzuführen, greift die Härtefall-Regelung: Die Eltern / Erziehungsberechtigte übernehmen nach Absprache mit der Schulleitung die häusliche Testung vor. Eine Bescheinigung über das negative Testergebnis ist der Schule vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schülern, die auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen keine Testung an sich durchführen lassen, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Eltern / Erziehungsberechtigten über die Art der Beschulung.

Das regional ansässige schulpsychologische und inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden.

Unter welchen Rahmenbedingungen finden die Selbsttestungen statt?

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler während der Durchführung der Selbsttests gehört zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte. Hierbei handelt es sich um eine Pflicht im Rahmen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, so dass sie grundsätzlich die Aufsicht nicht verweigern dürfen. Das gilt für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte gleichermaßen.

Nach Beratung mit Expertinnen und Experten des Hygienebeirats und der Gesundheitsämter ist das Tragen weiterer Schutzbekleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich, wenn die sonst geltenden Hygieneregeln eingehalten werden. Das Tragen einer FFP2-Maske sowie die Einhaltung des nötigen Abstands ist angezeigt.

Die Schülerinnen und Schüler nehmen ausschließlich für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich ihre Maske ab (für jeweils 15 Sekunden/Nasenloch). Im Anschluss an die Entnahme des Abstrichs setzen sie die Maske umgehend wieder auf.

Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden nur Selbsttests eingesetzt, die vom Paul-Ehrlich-institut (PEI) geprüft wurden und sich auf der Liste des

Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) befinden. Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Selbsttestung beaufsichtigt.

Ein in seltenen Fällen eventuell auftretender Hautkontakt mit Puffer- oder Testflüssigkeit stellt kein gesundheitliches Risiko dar. Die betroffene Körperstelle soll mit Wasser abgespült werden. Bei Reizerscheinungen sollte ärztlicher Rat eingeholt werden.

Steigt das Infektionsrisiko im Klassenzimmer, wenn die Schülerinnen und Schüler zur Testung ihre Masken abnehmen?

Der Zeitraum, in dem die Maske für die Testdurchführung abgenommen werden muss, beträgt weniger als eine Minute. Die Infektionsgefahr steigt dadurch nur minimal an. Dennoch sollte in diesem Zeitraum der Abstand untereinander konsequent eingehalten und der Raum gut gelüftet werden.

Ist die Selbsttestung unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler möglich?

Ja. Die Tests sind so konzipiert, dass sie auch jüngere Schülerinnen und Schüler mit entsprechender Anleitung anwenden können. Erfahrungen an Schulen – auch in anderen Ländern – zeigen, dass die Schülerinnen und Schüler mit der Handhabung der Tests gut zurechtkommen.

Zur Unterstützung der Durchführung der Selbsttests hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie eigene Erklärvideos produziert, die Sie auf dieser Seite und [auf unserem Youtube-Kanal](#) finden.

Um jungen Schülerinnen und Schülern Ängste zu nehmen, eignet sich auch das [Video der Augsburger Puppenkiste](#)

Was tun, wenn Kinder Angst vor der Selbsttestung haben?

Vor dem Neuen etwas Angst zu haben ist völlig normal. Erklären Sie dies den Kinder ruhig und anschaulich anhand der Selbsttests. In der Schule sind Pädagog:innen vor Ort und können Ihr Kind durch liebevolle Zuwendung unterstützen. Die Erfahrung zeigt zudem, dass Kinder sich in der Gruppe oft anders verhalten, als zu Hause. Vertrauen Sie Ihrem Kind, dass es sich selbst vorsichtig testen kann.

Um Kindern Ängste vor den Tests zu nehmen, eignet sich auch das [Video der Augsburger Puppenkiste](#)

Wird eine Einverständniserklärung der Eltern zum Test benötigt?

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist keine Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich.

Wie ist die Haftung geregelt, wenn sich Kinder bei Tests selbst verletzen?

Sollte sich ein Kind z.B. mit dem Wattestäbchen verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Aufgrund der Konzeption der Selbsttests ist dies aber sehr unwahrscheinlich. Ein Rückgriff auf die Lehrkraft oder eine andere beaufsichtigende Person ist nur bei einer vorsätzlichen Schädigung möglich.

Eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des anderen Schulpersonals zum aktiven Eingreifen besteht lediglich dann, wenn eine Hilfeleistung zur Verhinderung eines Körper- oder Gesundheitsschadens erforderlich ist. Für Körper- oder Gesundheitsschäden infolge einer unterlassenen Hilfsmaßnahme haftet das Land Berlin gegenüber der geschädigten Schülerin bzw. dem geschädigten Schüler gemäß den Grundsätzen der Staatshaftung für privatrechtliches Handeln.

Die Gefahr eines finanziellen Schadens der Lehrkraft/anderen Schulpersonals aufgrund zivilrechtlicher Haftung droht allenfalls bei vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassener Hilfeleistung. Die Schwelle zur groben Fahrlässigkeit wird jedoch erst dann überschritten, wenn objektiv die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste und den Handelnden in subjektiver Hinsicht ein schweres Verschulden trifft.

Um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten werden nur Selbsttests eingesetzt, die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) geprüft wurden und sich auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) befinden. Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler bei der Durchführung der Selbsttestung beaufsichtigt.

Was ist, wenn Eltern bzw. Erziehungsberechtigte keinen Test erlauben wollen?

Wenn Schülerinnen und Schüler sich nicht selbst in der Schule testen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch dieser Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich. Sie nehmen am schulisch angeleiteten Lernen zu Hause (saLzH) teil.

Anmerkung: Auf der letzten SL-VK ist nochmal betont worden, dass SuS, die aufgrund der zur Zeit aufgehobenen Präsenzpflcht nicht zur Schule kommen, von uns **kein SaLzH** erhalten müssen. Es reicht die Versorgung mit Aufgaben, das kann auch bedeuten, dass man sich bei seinen Mitschülern über den Unterrichtsstoff und die Aufgaben informiert. G. Bethke

Was passiert bei einem positiven Testergebnis?

Ein positives Testergebnis ist nicht als positiver Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten. Die betroffene Person ist als Verdachtsfall zu behandeln. **Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden.**

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ist unverzüglich von der Gruppe zu isolieren. Hierfür stellt die Schule geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregungen eine Beaufsichtigung stattfindet. Die Beaufsichtigung kann auch im Freien erfolgen.
- Die Schule informiert die Eltern / Erziehungsberechtigten und spricht das weitere Vorgehen (PCR-Nachtestung) direkt ab.
- Betroffene Schülerinnen oder Schüler suchen gemeinsam mit ihren Eltern / Erziehungsberechtigten eine der [zentralen PCR-Nachteststellen](#) für einen PCR-Nachtest auf. Dort wird ohne vorherige Terminvergabe zwischen 7.00 und 16.30 Uhr getestet.
- Betroffene Schülerinnen oder Schüler begeben sich im Anschluss an den PCR-Nachtest wie im Infektionsschutzgesetz und der **Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung**:/corona/massnahmen/verordnung/ vorgesehen bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Nachtests in Selbstquarantäne.
- Erwachsene / volljährige Schülerinnen und Schüler mit positivem Testergebnis begeben sich umgehend eigenverantwortlich zur PCR-Nachtestung in eine der PCR-Nachteststellen.
- Ein Eintrag in die Corona-Warn-App ist erst dann sinnvoll, wenn auch der PCR-Nachtest positiv ausgefallen ist.

- Fällt auch das PCR-Nachttestergebnis positiv aus, wird das zuständige Gesundheitsamt der getesteten Person direkt von der Teststelle darüber in Kenntnis gesetzt.
- Die weiteren Personen, die sich während der Durchführung des Antigen-Laien-Tests im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als Kontaktpersonen. Sie nehmen am Unterricht teil.

Werden alle Kinder, die sich gleichzeitig testen, in häusliche Isolation geschickt, wenn ein Testergebnis positiv ist?

Nein. Die Regel für die Entscheidung zur häuslichen Isolation ist weiterhin: 15 Minuten direkter Kontakt, ohne Abstand und ohne Maske. Dies kann bei der kurzen Selbsttestung nicht passieren. Zudem werden die Abstände eingehalten, es gibt zwei Luftfiltergeräte und es wird entsprechend gelüftet.

Darf nach einer Negativtestung der gesamten Klasse/Gruppe auf Abstand und Maske verzichtet werden?

Nein. Es gelten weiterhin die in der **Hygiene-Verordnung** (Schul-Hygiene-Covid-19-Verordnung – SchulHygCoV-19-VO) festgesetzten Regelungen.

Gibt es Alternativen zur Selbsttestung in der Schule?

Ja. Wer keine Selbsttestung in der Schule vornehmen, aber dennoch am Präsenzangebot der Schule teilnehmen will, hat folgende Möglichkeiten:

1. Die Schülerin bzw. der Schüler bringt eine Bescheinigung mit, dass sie bzw. er einen PCR- oder Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests vorgenommen hat und dieser Test negativ ausgefallen ist. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler ist bereits vollständig geimpft und bringt einen entsprechenden Nachweis darüber mit (z.B. Impfausweis). Die Impfung, die für den vollständigen Impfschutz nötig ist, muss dabei mindestens 14 Tage zurückliegen.

Wie werden die benutzten Tests in der Schule entsorgt?

Verwendete Tests werden nach Ablesen des Testergebnisses in verschlossenen und reißfesten Beuteln im Hausmüll der Schule entsorgt.

Was ist mit dem Datenschutz?

Zum Schulalltag gehört, dass Schülerinnen und Schüler durch das Miteinander Erkenntnisse über das Befinden ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler erlangen. Dazu gehören in der Pandemie auch Erkenntnisse über einen möglichen Corona-Verdacht nach einer Selbsttestung.

Die Testergebnisse stellen datenschutzrechtlich besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO dar. Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle ist berechtigt, die Testergebnisse ausschließlich für den Zweck der Aufrechterhaltung des Lehr- und Präsenzbetriebes unter Pandemiebedingungen zu verarbeiten. Rechtsgrundlage dafür ist **§ 64 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG**.

Quelle: <https://www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/#schultest4> Stand 17.04.21